

M e r k b l a t t
zu genehmigungspflichtigen Abwassereinleitungen
in öffentliche Abwasseranlagen

Die Einleitung von Abwasser bedarf gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, Seite .2585, der Genehmigung, wenn es einem Herkunftsbereich aus den Anhängen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 15.10.2002, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I, Seite 4047, zuzuordnen ist.

Um einen entsprechenden Genehmigungsantrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht prüfen zu können, sind mir folgende Unterlagen in **3-facher** Ausfertigung vorzulegen:

1. **Antrag** mit Unterschrift des Antragstellers.
2. **Erläuterungsbericht** mit Angaben zu folgenden Punkten:
 - a) Produktionsverfahren
 - b) Abwasseranfallstellen (Produktion / Reinigung von Anlagen)
 - c) Menge und Häufigkeit des Abwasseranfalls mit Angabe der Jahresschmutzwassermenge
 - d) DIN-Sicherheitsdatenblätter von Produkten oder Einsatzstoffen, die in das Abwasser gelangen
 - e) Angabe zu Abwasserbehandlungsanlagen
 - f) Vorlage von Abwasseruntersuchungsergebnissen, soweit derartige Untersuchungen bereits durchgeführt wurden.
3. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1 : 25.000, in dem der Firmenstandort besonders gekennzeichnet ist.
4. **Lageplan** der Betriebsstätte, in dem die einzelnen Entwässerungsleitungen und Abwasseranlagen sowie die Abwasseranfallstellen konkret dargestellt sind.